

# STANDESVERTRETUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

**ZENTRALAUSSCHUSS  
FÜR PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN**  
1080 Wien, Strozzigasse 2 / 4. Stock  
Tel.: 01 / 531 20 / DW 3220 Fax: 01 / 531 20 / DW 3229  
Mobil : 0664 610 92 02 Mail: za.akademie@bmukk.gv.at  
**bm:uk** Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur



**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
**Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen**  
1010 Wien, Schenkenstraße 4, 5. Stock Tel.: 01-53454-437

**Das neue Dienst- und Besoldungsrecht an Pädagogischen Hochschulen**

## Ergänzende **ARBEITSUNTERLAGEN**

## Ausmaß der Beauftragung mit Lehrveranstaltungsstunden (SWSt)

	PH 1	PH 2	PH 3	Institutsleiter
mindestens	160 (5)	320 (10) 160 (5)*	320 (10)	0
Vollbeschäftigung in Lehre	480 (15)	480 (15)	480 (15)	-
Maximal ohne Zustimmung der Hochschullehrperson	544 (17)	640 (20)	640 (20)	0
Maximal mit Zustimmung der Hochschullehrperson	800 (25)	800 (25)	800 (25)	192 (6)

*\* Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2 die überwiegend Aufgaben der Forschung gemäß Abs. 3 wahrnehmen*

### Übergangsbestimmung **bis 1.09.2017** für **Mindestbeauftragung**

<b>alle (PH1, PH2, PH3)</b> die vor dem <b>1. September 2012</b> aufgenommen worden sind und seit damals <b>ununterbrochen</b> im Dienstverhältnis stehen	<b>alle PH 2 und PH 3</b> die überwiegend in der <b>Fortbildung</b> eingesetzt sind
besondere fachlichen oder organisatorische Gründen	Fachliche Spezialisierung in Verbindung mit entsprechenden Bedarf
<b>Mindestbeauftragung : 0</b>	<b>Mindestbeauftragung 160 (5)</b> statt 320 (10)

## Mitverwendungen an der PH

Beantragung	vom Rektorat für folgendes Studienjahr
Periode	vom 1. September bis zum 31. August <i>(begründete Ausnahmen sind möglich)</i>
Ausmaß <b>ab 1.9.2015!!</b>	Höchstens 10 WE (50% der Vollbeschäftigung)

**Im LDG und BLVG** wird eine **entsprechende Umrechnung** für Landeslehrer bzw. Bundeslehrer **festgelegt**, die

- für beamtete Hochschullehrpersonen
- vertragliche Hochschullehrpersonen sowie
- dienstzugeteilte Lehrpersonen

**nicht** anzuwenden ist.

**LDG** (*bessere Umrechnung als im Landesdienst !*)  
Beispiel für 5% der Vollbeschäftigung

	PH	<i>Landesdienst</i>
MV in Lehre	32 LVst (1Swst)	<i>36 -39,6 Unterrichtsstunden</i>
MV in nicht unterr. Tätigkeiten	80 Arbeitsstunden	<i>86,8 – 88,8 Arbeitsstunden</i>

Beispiel für 50% der Vollbeschäftigung

	PH	<i>Landesdienst</i>
MV in Lehre	320 LVst (10Swst)	<i>360 -396 Unterrichtsstunden</i>
MV in nicht unterr. Tätigkeiten	800 Arbeitsstunden	<i>868 – 888 Arbeitsstunden</i>

### BLVG

MV in Lehre	Für je 32 LVSt (PH) ist eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I (1,167) für das jeweilige Schuljahr auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen.
MV in nicht unterr. Tätigkeiten	je Werteinheit sind 80 Arbeitsstunden für die Diensteinteilung zu berücksichtigen

# **BDG Anlage 1**

**An die Stelle der Anlage 1 Z 22 treten folgende Bestimmungen:**

## **„22a. VERWENDUNGSGRUPPE PH 1**

### **Ernennungserfordernisse:**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,

b) eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist,

c) einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

## **22b. VERWENDUNGSGRUPPE PH 2**

### **Ernennungserfordernisse:**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges,

b) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und

c) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,

b) der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECTS,

c) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und

d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

## **22c. VERWENDUNGSGRUPPE PH 3**

### **Ernennungserfordernisse:**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 5 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.

(2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.“

## Erläuterungen

Zu Art. 1 Z 11 (Anlage 1 Z 22a bis 22c BDG 1979):

Die besonderen Ernennungserfordernisse für Hochschullehrpersonen werden in einer eigenen Ziffer zusammengefasst und - in drei qualifikationsabhängigen Abstufungen - neu gestaltet. Gemeinsam ist den Erfordernissen für die Verwendungsgruppen PH 1, PH 2 und PH 3, dass die bisher bestehende starke Orientierung an lehramtlichen Ausbildungen wegen des gegenüber den Vorgängerinstitutionen (Akademien im Sinne des AStG) ausgeweiteten Aufgabenspektrums der Pädagogischen Hochschulen zugunsten einer Gleichstellung mit anderen hochschulischen Abschlüssen aufgegeben wird. Damit soll die erforderliche Flexibilität für den Einsatz von in anderen Disziplinen entsprechend (akademisch) Qualifizierten gewonnen und sollen berufliche Perspektiven auch für Interessentinnen und Interessenten aus dem Universitätsbereich eröffnet werden. Die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 1 werden durch die Lehrbefugnis an einer Universität (venia docendi) erfüllt (Z 22a Abs. 1). Alternativ dazu ist ein Zugang zur Verwendungsgruppe PH 1 durch die kumulative Erfüllung der Erfordernisse gemäß Z 22a Abs. 2 möglich: Neben einem facheinschlägigen Doktorat sind eine mindestens vierjährige Verwendung und Bewährung als Hochschullehrperson sowie einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich.

Auf die vierjährige Verwendungszeit ist eine Verwendung als Universitätslehrerin oder Universitätslehrer anzurechnen: Dazu gehören Verwendungen als Universitätslehrer im Sinne des BDG 1979 (§ 154), des VBG (Professoren, Assistenten, Staff Scientists; Vertragslehrer und Vertragsassistenten; Vertragsdozenten, Vertragsprofessoren) sowie als Wissenschaftlich/künstlerisches Universitätspersonal (mit Ausnahme der studentischen MitarbeiterInnen) gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vom 5. Mai 2009 sowie Verwendungen in vergleichbaren Rechtsverhältnissen zu ausländischen Universitäten. Da im Rahmen der Verwendung als Hochschullehrperson ein Einsatz in der Lehre im Ausmaß von mindestens fünf Wochenstunden vorgesehen ist, wird gemäß Abs. 2 Z 2 auch in den Fällen der universitären Vorverwendung eine Lehrtätigkeit von fünf Wochenstunden als Richtwert zu fordern sein. Eine Verwendung mit geringerem Einsatz in der Lehre wird durch eine entsprechend längere Lehrpraxis zu kompensieren sein.

Die einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften nachzuweisen, Publikationen in anderen Medien können auf der Grundlage eines Gutachtens eines (beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einzurichtenden) Wissenschaftlichen Beirates gleichgehalten werden. Dieser Zugang zur Verwendungsgruppe PH 1 ist als Höherqualifizierung von bereits als Hochschullehrpersonen Tätigen konzipiert. Die Ernennung in die Verwendungsgruppe PH 1 bedarf (anders als es bislang bezüglich der Überstellung in die Verwendungsgruppe L PH der Fall ist) in jedem Fall (neben dem Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle) der Durchführung eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens (§ 200b Abs. 3).

Für die Verwendungsgruppe PH 2 ist eine einschlägige Vorbildung zumindest auf Diplom- bzw. Masterniveau erforderlich; Fachhochschul-Masterstudiengänge oder entsprechende Fachhochschul-Diplomstudiengänge (achtsemestrig) werden ebenso berücksichtigt. Weiters sind Praxiserfordernisse normiert und ist eine durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit erforderlich. Mit der Bezugnahme auf Fachmedien soll eine Einordnung zwischen Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften einerseits und allgemeinen Medien andererseits erfolgen. Z 22b Abs. 2 nimmt Bedacht auf die Situation der an einer Verwendung im Hochschulbereich interessierten Pflichtschullehrkräfte: An die Stelle einer einschlägigen Vorbildung auf Diplom- bzw. Masterniveau kann der Erwerb eines einschlägigen Bakkalaureatsgrades bzw. eines Grades Bachelor of Education, jeweils in Verbindung mit einem Hochschullehrgang im Bereich Hochschuldidaktik, treten.

Bezüglich des Grades Bachelor of Education und des Hochschullehrganges in Hochschuldidaktik besteht im § 248a Abs. 2 befristetes Übergangsrecht.

Bezüglich der Verwendungsgruppe PH 3 wird alternativ auf den Erwerb eines einschlägigen Bakkalaureatsgrades bzw. eines Grades Bachelor of Education und ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz abgestellt.

## ÜBERSICHT:

# PH1

### BDG Anlage 1, 22a - Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson

(1) Studien	(1) Lehrbefugnis ( <i>venia docendi</i> )
<input type="checkbox"/> Eine der <b>Verwendung entsprechende</b>  Abgeschlossene <b>Hochschulbildung</b>	<input type="checkbox"/> An einer <b>österreichischen Universität</b> erworbene <b>Lehrbefugnis</b>  <b><u>ODER</u></b>  <input type="checkbox"/> Gleichwertige <b>ausländische</b> <b>Lehrbefugnis</b>

### ODER

(2)a) Studien	(2)b) Praxiszeiten	(2)c) Publikationen
<input type="checkbox"/> <b>Facheinschläg. Doktorgrad</b>  gem. §87(1) UG 2002 bzw. §66(1) UniStG	<input type="checkbox"/> Mind. 4-jährige Verwendung als Hochschullehrperson  <i>einschlägige Verwendung als Universitätslehrer ist anzurechnen</i>	Einschlägig wissenschaftliche Tätigkeit nachzuweisen durch:  <input type="checkbox"/> Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften  <b><u>ODER</u></b>  <input type="checkbox"/> Gemäß Gutachten eines wissenschaftl. Beirates gleichzuhaltende Publikation

# PH2

## BDG Anlage 1, 22b - Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson

<i>(1)a) Studien</i>	<i>(1)b) Praxiszeiten</i>	<i>(1)c) Publikationen</i>
<input type="checkbox"/> Eine der <b>Verwendung entsprechende Universitätsausbildung</b> gem. §87(1) UG 2002 bzw. §66(1) UniStG  <p style="text-align: center;"><b><u>ODER</u></b></p> <input type="checkbox"/> <b>Akademischer Grad</b> gem. §5(2) FHStG aufgrund der <b>Verwendung entsprechenden FH-Masterstudienganges</b> oder <b>FH-Diplomstudienganges</b>	<input type="checkbox"/> 4-jährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis	Einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische, oder künstlerische Tätigkeit nachzuweisen durch:  <input type="checkbox"/> Publikationen in Fachmedien

**ODER:**

<i>(2)a) Studien</i>	<i>(2)c) Praxiszeiten</i>	<i>(2)d) Publikationen</i>
<p>Ein der <b>Verwendung entsprechender Bakkalaureatsabschluss</b> durch</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Universitätsausbildung</b> gem. §87(1) UG 2002</p> <p style="text-align: center;"><b><u>ODER</u></b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Fachhochschulausbildung</b> gem. §5(2) FHStG</p> <p style="text-align: center;"><b><u>ODER</u></b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Hochschulausbildung</b> gem. §65(1) HG 2005 <b>(Lehramt)</b></p>	<p><input type="checkbox"/> 4-jährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis</p>	<p>Einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische, oder künstlerische Tätigkeit nachzuweisen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Publikationen in Fachmedien</p>
<i>(2)b) Studien</i>		
<p><input type="checkbox"/> Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich <b>Hochschuldidaktik</b> im Umfang von <b>60 ECTS</b></p>		

**Übergangsbestimmungen bis 30. September 2017 (BDG § 248(2))**

- In Z 22b Abs. 2 lit. a der Anlage 1 wird bis zum Ablauf des 30. September 2017 das Erfordernis eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 auch durch ein einschlägiges Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz 1999 (AStG), BGBl. I Nr. 94, erfüllt.
- In Z 22b Abs. 2 lit. b der Anlage 1 wird bis zum Ablauf des 30. September 2017 das Erfordernis eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik auch durch ein weiteres einschlägiges Diplom gemäß AStG erfüllt.“

# PH3

## BDG Anlage 1, 22c - Ernennungserfordernisse bei Verwendung als Hochschullehrperson

### (1) Studien

- (2)a) Eine der Verwendung entsprechende  
Universitäts-. Hochschul-, oder  
Fachhochschulausbildung durch den  
Erwerb eines Bakk.Grades  
gem. §87(1) UG 2002 oder gem. §5(2) FHStG

### ODER

- Bakk.Ed. (**Lehramt**) gem. §65(1) HG 2005

### ODER

### (2) Studien

- Der **Verwendung entsprechendes Diplom**  
gem AStG an einer Pädagogischen,  
Religionspädagogischen oder  
Berufspädagogischen Akademie

## Sonderbestimmungen für Vertragshochschullehrpersonen

### Anwendungsbereich

§ 48e. (1) Die Gruppe der Vertragshochschullehrpersonen umfasst die Entlohnungsgruppen **ph 1**, **ph 2** und **ph 3**. Die in den §§ 4a, 200b, 248a Abs. 2 BDG 1979 und in der **Anlage 1 zum BDG 1979** enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Hochschullehrpersonen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3. Hierbei entspricht der Verwendungsgruppe PH 1 die Entlohnungsgruppe ph 1, der Verwendungsgruppe PH 2 die Entlohnungsgruppe ph 2, der Verwendungsgruppe PH 3 die Entlohnungsgruppe ph 3.

# LEHRVERGÜTUNG

## Hochschullehrpersonen (Gehaltsgesetz § 54d., § 169b.)

*Monatlicher Betrag für jeweils 32 LV-Stunden (wird 12 Mal ausbezahlt)*

PH1 ab der 321. LV-Stunde (11. SWSt)	80€
PH2 PH3 ab der 321. LV-Stunde (11. SWSt)	40€
IL ab der 65. LV-Stunde (3. SWSt)	40€ (PH2) / 80€ (PH1)
PH1, PH2 mit mehr als 50% in der Forschung ab der 161. LV-Stunde (6. SWSt)	40€ (PH2) / 80€ (PH1)
PH2, dienstzugeteilte 1L, die nach dem 30.9.2007 für mindestens ein Semester einen Anspruch auf die LPH Dienstzulage hatten	80€
PH1 ab der 481. LV-Stunde (16.SWSt) wenn Seit 1.10.2012 in Gehaltstufe 15 oder höher	100€
PH2, dienstzugeteilte 1L, die nach dem 30.9.2007 für mindestens ein Semester einen Anspruch auf die LPH Dienstzulage hatten, ab der 481. LV-Stunde (16.SWSt) wenn seit 1.10.2012 in Gehaltstufe 15 oder höher	100€
PH2 ab der 481. LV-Stunde (16.SWSt)wenn Seit 1.10.2012 in Gehaltstufe 16 oder höher	50€
PH3 ab der 481. LV-Stunde (16.SWSt) wenn Seit 1.10.2012 in Gehaltstufe 15 oder höher	50€

## Vertragshochschullehrpersonen (VBG § 48p., § 92d.)

*Monatlicher Betrag für jeweils 32 LV-Stunden (wird 12 Mal ausbezahlt)*

ph1 ab der 321. LV-Stunde (11. SWSt)	80€
ph2 ph 3 ab der 321. LV-Stunde (11. SWSt)	40€
IL ab der 65. LV-Stunde (3. SWSt)	40€ (ph2) / 80€ (ph1)
ph1, ph2 mit mehr als 50% in der Forschung ab der 161. LV-Stunde (6. SWSt)	€40€ (ph2) / 80€ (ph1)
ph2, dienstzugeteilte I1, die nach dem 30.9.2007 für mindestens ein Semester einen Anspruch auf die LPH Dienstzulage hatten	80
ph1 ab der 481. LV-Stunde (16.SWSt) wenn seit 1.10.2012 in Entlohnungsstufe 15 od. höher	100€
ph2, dienstzugeteilte I1, die nach dem 30.9.2007 für mindestens ein Semester einen Anspruch auf die LPH Dienstzulage hatten ab der 481. LV-Stunde (16.SWSt) wenn seit 1.10.2012 in Entlohnungsstufe 15 od. höher	100€
ph2 ab der 481. LV-Stunde (16.SWSt)wenn seit 1.10.2012 in Entlohnungsstufe 15 od. höher	50€
ph3 ab der 481. LV-Stunde (16.SWSt) wenn seit 1.10.2012 in Entlohnungsstufe 15 od. höher	50€

Überlegungen zur DIENSTZEIT im Rahmen der schriftlichen Festlegung der Dienstaufgaben unter dem Aspekt, dass einzelne Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen.

<b>A</b> <b>Regelmäßig</b> zu erfüllenden Aufgaben <b>an der Hochschule</b> (Wochendienstzeit) Wochendienstplan bzw. Stundenplan an der PH, Einhaltung wird durch IL kontrolliert (entspricht nicht der gesamten Dienstleistung!!!)	<b>B</b> <b>Nicht regelmäßig</b> zu erfüllenden Aufgaben <b>an der Hochschule</b> (meist für einige Tage oder Wochen ergänzend zu A)	<b>C</b> <b>Regelmäßig</b> zu erfüllenden Aufgaben, <b>disloziert</b>	<b>D</b> <b>Nicht regelmäßig</b> zu erfüllenden Aufgaben, <b>disloziert</b>
<i>Immer wenn die Zusammenarbeit mit anderen Hochschullehrpersonen, den Studierenden bzw. die Verwendung von Einrichtungen und Sachmitteln der Hochschule erfordert ist                      (Ausnahme dislozierte Lehrveranstaltungen)</i>		<i>Wenn die Zusammenarbeit mit anderen Hochschullehrpersonen, den Studierenden bzw. die Verwendung von Einrichtungen und Sachmitteln der Hochschule <b>nicht</b> erfordert ist                       Die Erreichbarkeit der Hochschullehrperson für eine dienstliche Inanspruchnahme muss sichergestellt sein</i>	
<i>Unverbindliche Beispiele (je nach standortspezifischer Gestaltung sind hier Überschneidungen möglich)</i>			
Abhaltung der Lehre an der PH	Betreuung der Studierenden in den Zulassungsphasen	Ph online Eingaben	Stundenplanerstellung
Fixe Bürozeiten für Auskunftserteilung, Informationsaustausch	Prüfungstätigkeit		Vorbereitungsarbeiten
Teamarbeiten	Teilnahme an Konferenzen		Maßnahme zur persönlichen Weiterbildung der Koll.
koordinierende Arbeiten mit MitarbeiterInnen		Begleitung von Schulentwicklungsprozessen	